

Az.: 6430.02, Sb. 41.4, Proj.-Nr. 2485

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Sanierung der Stauanlagen Gut Hub – Kirnbergsee und kleiner Weiher sowie
Verbindungsbauwerk zwischen Kirnbergsee und Hubersee, Gemarkung und Stadt
Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**
Antragsteller:
Stadt Penzberg
Betroffenes Gewässer:
Weiherkette Gut Hub, Gewässer III. Ordnung

B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Penzberg plant die Sanierung der Stauanlagen an Kirnbergsee und kleiner Weiher sowie des Verbindungsbauwerkes zwischen Kirnbergsee und Hubersee an der Weiherkette Gut Hub in Penzberg.

Da es sich hierbei um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 1, 2 WHG durchzuführen, an dessen Ende über die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattung entschieden wird. Außerdem ist die Erteilung einer mindestens beschränkten Erlaubnis für die Gewässerbenutzung erforderlich.

Für das geplante Vorhaben ist gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG, Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden und auch nach Einschätzung der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Vorprüfung einer eventuellen UVP-Pflicht. Die Prüfung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen wird erst im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren erfolgen.

Schongau, den 02.08.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Christner